

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

Für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 25 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark Unter Streifenband für Inlandspost vierteljährlich 55 Mark. Für das Ausland unter Streifenband vierteljährlich 65 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 5,40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 3,60 Mark. Die ganze Seite wird mit 1800 Mark berechnet; bei Wiederholung Rabatt lt. bes. Tarif

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 21. April 1922

Nummer 17

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Freie oder Zwangsinnungen?

Von Handwerkskammer-Syndikus G. Stier

Wohin wir heute blicken, nach der Großindustrie, der Landwirtschaft oder den Arbeitern, überall begegnen wir der Tatsache, daß sich die Angehörigen gleicher Interessenkreise organisiert haben, um ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Was damit alle diese Berufsgruppen schon erreicht haben, das ist genugsam bekannt. Wir brauchen nur auf die Arbeiter, als den am wenigsten kapitalkräftigen Stand, hinzuweisen, um dem Einwand zu begegnen, man könne heutzutage nur durch Vereinigung riesiger Kapitalien etwas erreichen. Die Erfolge der organisierten Arbeiterschaft auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiet reden eine deutliche Sprache dafür, was auch ohne die Macht des Kapitals, lediglich durch straffe Massenorganisation geschaffen werden kann. Das Handwerk steht dagegen mitten zwischen diesen festorganisierten Berufsgruppen zum sehr großen Teile noch unorganisiert da, und es ist gar keine Frage, daß infolgedessen der Handwerkerstand seither noch lange nicht soviel erreicht hat, als er bei strafferer Organisation hätte erreichen können. Zwischen den einzelnen Erwerbsgruppen herrscht heutzutage eine scharfe Konkurrenz, politisch wie wirtschaftlich, und im eigensten Interesse der Handwerker liegt es daher, wenn sie sich möglichst ausnahmslos organisieren, wollen sie nicht erleben, daß sie durch die besser organisierten und daher machtvolleren Stände ständig in ihren Interessen verkürzt und an die Wand gedrückt werden.

Die beste, machtvollste Form der Handwerksorganisation ist und bleibt die Innung. Sie ist durch die Gewerbeordnung zu einer reichsgesetzlichen Einrichtung geworden mit einer festen Organisation, die bei allen möglichen Konflikten und sonstigen Vorkommnissen einen festen Rückhalt gewährt. Eine Folge dieser reichsgesetzlichen Grundlage der Innungen ist es, daß sie dadurch auch mehr Gewicht und Ansehen haben, als freie Vereinigungen ohne gesetzliche Grundlage.

Bekanntlich gibt es zwei verschiedene gesetzliche Formen der Innung, die freie und die Zwangsinnung. Über diese beiden Arten sind aber die Meinungen sehr geteilt, und sie platzen oft scharf aufeinander. Betrachten wir zunächst einmal die den beiden Innungsarten gemeinsamen Eigenschaften, Zwecke und Ziele. Die gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Innung sind:

1. Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern. In diesen wenigen Worten ist ein weites und sehr nutzbringendes Betätigungsfeld eingeschlossen. Auf Grund dieser Aufgabe kann

z. B. auch bei Zwangsinnungen gegen Schundpreise und Schutzkonkurrenz der Mitglieder eingeschritten werden, weil dies gegen die Standesehre verstößt.*) 2. Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen. 3. Regelung des Lehrlingswesens, Fürsorge für die technische und sittliche Ausbildung der Lehrlinge — ein überaus wichtiges Kapitel! 4. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen; ebenfalls von großer, leider vielfach noch unterschätzter Bedeutung. Die Innung ist hierzu sogar gesetzlich verpflichtet; weder Gewerbegericht noch Amtsgericht können hierfür angerufen werden. Die ausschließliche Rechtsprechung über Lehrlingsstreitigkeiten innerhalb der Innung ist eine höchst ehrenvolle gesetzliche Aufgabe. Als nächsthöhere Instanz erst kommt das Amtsgericht in Betracht.

Zu diesen Pflichtaufgaben der Innung kommen nun noch einige freiwillige. In erster Linie zu erwähnen ist das wichtige Recht zur Abhaltung von Gehilfenprüfungen; weiter können Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen sowohl für die Mitglieder als für ihre Angehörigen und ihr Arbeitspersonal errichtet, Fachschulen gegründet werden u. a. m. Endlich können die Innungen auch Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Gehilfen errichten, die dann an Stelle der Gewerbegerichte treten und über alle Fragen entscheiden, wofür sonst letztere zuständig sind. Dieses Schiedsgericht für Gehilfenstreitigkeiten, das die Innung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten kann, ist aber nicht zu verwechseln mit der obenerwähnten Verpflichtung zur Entscheidung aller Lehrlingsstreitigkeiten (Lehrlingsausschuß). Leider bestehen solche Schiedsgerichte für Gehilfenstreitigkeiten aber noch in viel zu geringem Umfange. Sie werden dabei gerade in der Folgezeit, wenn die Neuregelung des Schiedsrechtswesens (Schlichtungsordnung, Arbeitsgerichtsgesetz usw.) zum Gesetz werden, für das Handwerk von allergrößter Bedeutung, da es sich damit die ihm unbedingt notwendige Sondergerichtsbarkeit schaffen muß.

Jede Innung hat die Rechte einer juristischen Person, kann also für sich selbst Vermögen erwerben, klagen und verklagt werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Körperschaft, die juristische Person ist, und einer anderen, der diese Eigenschaft fehlt, ist, daß bei Verschuldung der juristischen Person nur diese selbst mit ihrem eigenen Ver-

*) Diese Frage ist sehr umstritten. Die Schriftleitung